

§ 234 UmwG Umwandlungsgesetz (UmwG)

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Formwechsel von Kapitalgesellschaften -> Zweiter Unterabschnitt – Formwechsel in eine Personengesellschaft

Titel: Umwandlungsgesetz (UmwG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: UmwG

Gliederungs-Nr.: 4120-9-2

Normtyp: Gesetz

§ 234 UmwG – Inhalt des Formwechselbeschlusses

In dem Formwechselbeschluss müssen auch enthalten sein:

1. die Bestimmung des Sitzes der Personengesellschaft;
2. beim Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft die Angabe der Kommanditisten sowie des Betrages der Einlage eines jeden von ihnen;
3. ¹der Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaft. ²Beim Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft ist § 213 auf den Partnerschaftsvertrag nicht anzuwenden.